

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 07.10.14

und Antwort des Senats

Betr.: Vielfalt der Geschlechter – wann werden Hamburger Gesetze den Realitäten gerecht?

Das Strategiepapier des Senats, das „Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm“ vom März 2013, spricht sich in seinem Leitbild für die Vielfalt der geschlechtlichen Identitäten aus. Es erkennt damit an, was die Wissenschaft inzwischen bewiesen hat: Die Einteilung in nur zwei Geschlechter ist verkürzt und wird den Realitäten nicht gerecht. Dementsprechend nimmt die Zielsetzung des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) die allgemeine Kategorie „Geschlecht“ und die „sexuelle Identität“ explizit als zu vermeidende Diskriminierungsgründe auf. Somit können auch Menschen jenseits herkömmlicher Mann-Frau-Zuordnungen ihr Recht einklagen.

Eine solche Anerkennung der Vielfalt von Geschlechtern findet sich bisher noch nicht in der Hamburgischen Gesetzgebung wieder. Zur stetigen Weiterentwicklung einer nicht diskriminierenden Landesgesetzgebung erscheint es daher angebracht, einen Diskussionsprozess gemeinsam mit den zivilgesellschaftlichen Akteuren/-innen zu initiieren.

Ich frage den Senat:

Existieren bereits Planungen, in Hamburger Gesetzen die Vielfalt der Geschlechter, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identitäten zu berücksichtigen?

Wenn ja, bitte darlegen.

Wenn nein, wann wird dies erfolgen?

Der Senat begreift den Abbau normativer Diskriminierungen in Hamburgischen Gesetzen als laufende Aufgabe und orientiert sich dabei an den tatsächlich bestehenden Bedarfen der Betroffenen. Die zuständige Behörde steht mit den entsprechenden zivilgesellschaftlichen Interessenvertretungen in Kontakt. Es wird regelmäßig deutlich, dass mögliche gesetzliche Änderungs- und Anpassungsbedarfe ganz vorwiegend in Lebensbereichen bestehen, die bundesgesetzlich geregelt sind (zum Beispiel im Familien-, Personenstands-, Sozial- und Gesundheitsrecht). Der Senat unterstützt dementsprechend Aktivitäten auf Bundesebene, das geltende Bundesrecht in dieser Hinsicht zu reformieren (siehe etwa BR-Drs. 29/14, Seite 11/12). Für die Landesebene erarbeitet die zuständige Behörde im Dialog mit den entsprechenden zivilgesellschaftlichen Interessenvertretungen ein Richtungspapier zu Fragestellungen der sexuellen Orientierung und der Variabilität geschlechtlicher Identitäten, um die politische und gesellschaftliche Diskussion sowie die Entwicklung von Zielen und Maßnahmen weiter anzuregen. Inwieweit sich hieraus landesgesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt, ist derzeit noch nicht absehbar.